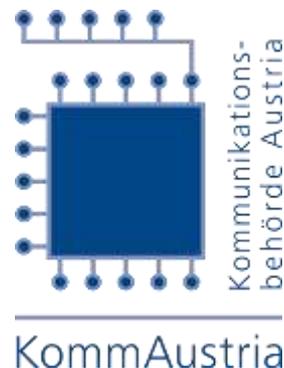


Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
Telefon: 01/58058-0,
Telefax: 01/58058-9191
E-Mail: rtr@rtr.at
http://www.rtr.at
DVR: 4009878 Austria



RSb
Herrn H
p.A. XY GmbH

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 13.500/15-021	Mag. Schörg	474	05.03.2015

Ermahnung

Sie haben

am 08.07.2014	in E
------------------	---------

als Geschäftsführer der XY GmbH und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 33/2013, nach außen hin für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlicher dieses Rechtsträgers, zu verantworten, im Rahmen der Bekanntgabe von Daten gemäß § 2 Abs. 1 Medienkooperations- und -förderungs- Transparenzgesetz (MedKF-TG), BGBl. I Nr. 125/2011, an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) auf der unter www.rtr.at abrufbaren Webschnittstelle unter der Rubrik „Name des Mediums“ durch die Eingabe der Bezeichnung

RMS

eine Bekanntgabe veranlasst zu haben, deren Unrichtigkeit insofern offensichtlich ist, als es sich bei der genannten Bezeichnung nicht um die Bezeichnung eines Mediums handelt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 5 Abs. 2 2. Fall in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG), BGBl. I Nr. 125/2011 idF BGBl. I Nr. 6/2015 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013.

Es wird jedoch von der Verhängung einer Strafe abgesehen und Ihnen eine **Ermahnung** erteilt.

Rechtsgrundlage: § 45 Abs. 1 letzter Satz des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 28.10.2014, KOA 13.500/14-272, leitete die KommAustria gegen den Beschuldigten als Geschäftsführer der XY GmbH und damit als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlichen ein Verwaltungsstrafverfahren ein und forderte ihn zur Rechtfertigung hinsichtlich des Vorwurfs auf, er habe es zu verantworten, dass für die XY GmbH am 08.07.2014, somit in der Meldephase betreffend das 2. Quartal des Jahres 2014, eine Bekanntgabe veranlasst worden sei, deren Unrichtigkeit offensichtlich ist, da es sich bei einer Eingabe nicht um den Namen eines Mediums handle.

Mit Schreiben vom 19.11.2014, eingelangt am 21.11.2014, bezog der Beschuldigte zu diesem Vorwurf Stellung und führte aus, dass dem auch für die Eingabe der Daten für die XY GmbH in die Webschnittstelle der RTR-GmbH beschäftigten Mitarbeiter, Herr A, Leiter der Abteilung für interne Kommunikation, am 08.07.2014 insofern ein Fehler unterlaufen sei, als er bei der elektronischen Eingabe in der Spalte „Name des Mediums“ die vermittelnde Agentur Regional Media Services „RMS“, anstelle der einzelnen elektronischen Medien, nämlich der Radiosender eingegeben habe. Es sei unstrittig, dass es sich bei „RMS“ nicht um ein periodisches Medium handle. RMS sei eine Agentur, welche im Meldezeitraum Schaltungen in insgesamt sechs Radiosendern vermittelt und darüber gesammelt Rechnung gelegt habe. Es treffe jedoch – sofern die Handlung überhaupt als tatbestandsmäßig angesehen werden könne, weder den Beschuldigten noch die XY GmbH ein Verschulden.

Die hier angezogene Strafbestimmung laute auszugsweise „... begeht eine Verwaltungsstrafe ... wer eine Bekanntgabe veranlasst, der Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit offensichtlich ist.“ Hier sei auszuführen, dass es an der Tatbestandsmäßigkeit mangle. Es sei geradezu typisch, dass bei einer geringfügigen Fehlleistung, wie kleine Flüchtigkeitsfehler z.B. Tipp-, Schreib- und Übertragungsfehler sie darstellen, die Unrichtigkeit eben selbst bei mehrfachem Durchlesen und Überprüfen nicht offensichtlich sei. Dies erkläre, warum selbst in großen Publikationen, welche von Lektoren Korrektur gelesen werden, immer noch solche kleinen Fehler zu entdecken seien.

Es liege lediglich eine geringfügige Fehlleistung eines stets sorgfältig arbeitenden, fachkundigen Sachbearbeiters vor, an der weder den Beschuldigten noch die XY GmbH Organisationsverschulden treffe. Der Sachbearbeiter verfüge über eine mehrjährige vordienstliche Erfahrung in der Werbebranche und sei bei Aufnahme seiner Tätigkeit entsprechend unterwiesen worden. Ihm sei im Zuge der Durchführung der Meldepflichten ein Flüchtigkeitsfehler dahingehend unterlaufen, dass er in der Rubrik „Name des Mediums“ irrtümlich die in den Reportings in der Zeile oberhalb angeführte rechnungslegende Agentur „RMS“ eingetragen habe. Zu diesem Versehen des sonst zuverlässig arbeitenden Mitarbeiters sei es dadurch gekommen, dass er sich bei der Übertragung der an ihn von den Medienagenturen gelieferten Liste in der Zeile geirrt habe. Diese Liste enthalte zunächst die Bezeichnung des Inhabers des Mediums bzw. der vermittelnden Agentur. Bei diesem Flüchtigkeitsfehler handle es sich um ein Versehen, welches insbesondere im Hinblick auf die die Konzentration stark belastende Tätigkeit der Übertragung und Eingabe von elektronischen Daten, entschuldbar erscheinen müsse. Obwohl durch Schulung und Anforderung an die berufliche Ausbildung des Sachbearbeiters alles Mögliche und Zumutbare unternommen worden sei um Fehler zu vermeiden, könne das Nachlassen der Aufmerksamkeit für einen Bruchteil von Minuten und somit der Eintritt eines Flüchtigkeitsfehlers trotz Einhaltung aller Sorgfalt nicht verhindert werden.

Angesichts des zwingend vorgegebenen Eingabevorganges, der die Verwendung einer nicht weiter abänderbaren Maske vorschreibe und die Erstellung eines Entwurfs nicht vorsehe, sondern in der endgültigen Befüllung und Absendung der Datenfelder münde, sei eine zusätzliche Kontrolle der vom zuständigen Sachbearbeiter ins Auge gefassten Eingabe nicht möglich und zumutbar. Der Eingabevorgang zwingt den Meldepflichtigen, eine Meldung in der Eigenverantwortung des Sachbearbeiters in einer Arbeitsstufe vorzusehen. Die der XY GmbH bzw. dem Beschuldigten zumutbaren Maßnahmen erschöpften sich daher in einer ausreichenden Schulung, einer ausreichenden Rückfragemöglichkeit für den Sachbearbeiter und einer nachfolgenden Kontrolle betreffend allfällige Fehlleistungen sowie allfälliger Maßnahmen für den Fall einer Fehlleistung. Versehen wie im vorliegenden Fall entzögen sich einer normalen Standardkontrolle. Nach Feststellung des unterlaufenen Versehens sei

umgehend eine Richtigstellung vorgenommen und der zuständige Sachbearbeiter entsprechend informiert und dahingehend belehrt worden, dass auf die Hintanhaltung solcher Versehen pro futuro nachhaltig Wert zu legen sei. Insbesondere sei er auch dazu angehalten, die Richtigkeit der aktuellen Meldungen auch in Richtung vergleichbarer Versehen zu kontrollieren. Sowohl bei der Tatbestandsmäßigkeit als auch bei der Verschuldensfrage sei weiters zu berücksichtigen, dass das Gesetz die Meldung über eine erfolgte Schaltung als solche und den dahinterstehenden Wert transparent machen wolle. Beide Momente seien im Anlassfall durch die missverständliche Meldung abgebildet worden, sodass dem Ziel des Gesetzes jedenfalls entsprochen und ein verpönter Erfolg nicht verwirklicht worden sei.

Eine Ungleichbehandlung gleicher Sachverhalte erscheine schon bei der Gegenüberstellung der Tatbestände der beiden Absätze 1 und 2 des § 5 MedKF-TG gegeben. Während Absatz 1 die Strafbarkeit der Nichtmeldung der erforderlichen Daten erst nach dem ungenutzten Verstreichenlassen der Nachfrist eintreten lasse, würden unvollständige oder unrichtige Meldungen sogleich ohne Gewährung einer Nachfrist mit Strafe bedroht. Im gegenständlichen Fall habe die XY GmbH der Aufforderung zur Berichtigung der falschen Medienbezeichnung durch die KommAustria im Oktober 2014 innerhalb offener Frist entsprochen; nichtsdestotrotz sei ein Verfahren eingeleitet worden. Dabei sei die Nichterfüllung einer Meldefrist eine, wenn auch durch Unterlassung begangene Verwaltungsübertretung, deren Unrechtsgehalt eine leicht fahrlässig erfolgte Unvollständig- oder Falschmeldung jedenfalls überwiege, da sie die Absicht des Gesetzgebers, die Medienlandschaft transparenter zu gestalten, konterkariere. Aus den genannten Gründen werde die Einstellung des gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu das Absehen von der Verhängung einer Strafe, beantragt.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Die XY GmbH ist eine zu FN im Firmenbuch eingetragene Gesellschaft mit Sitz in E. Der Beschuldigte ist seit Dezember 2012 Geschäftsführer der XY GmbH. Er hatte diese Funktion somit auch am 08.07.2014 inne.

Am 28.07.2014 hat der Rechnungshof des Bundes auf Grundlage seiner Verpflichtung gemäß § 1 Abs. 3 BVG Medienkooperation und Medienförderung (BVG MedKF-T) der KommAustria die – zum Stand 01.07.2014 aktualisierte – Liste mit ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger übermittelt. Die XY GmbH ist auf dieser Liste angeführt. Sie ist auch auf der aktuellen Rechnungshofliste mit Stand 01.01.2015 angeführt.

Für die XY GmbH wurde am 08.07.2014 im Rahmen der Bekanntgabe von Werbeaufträgen/entgeltlichen Veröffentlichungen nach § 2 MedKF-TG in der dafür vorgesehenen Webschnittstelle der KommAustria unter der Rubrik „Name des Mediums“ folgende Bekanntgabe veranlasst: „RMS“. Dieser Bezeichnung wurde ein Betrag in der Höhe von EUR 32.461,- zugeordnet. Die Eingabe dieser Bezeichnung erfolgte dadurch, dass der für die Abgaben der Meldungen intern zuständige Sachbearbeiter sich im Rahmen der gegenständlichen Bekanntgabe in der Zeile geirrt und dadurch anstelle des Mediennamens den Namen des rechnungsausstellenden Werbezeitenvermarkters angegeben hat.

Bei der „RMS“ (RMS Radio Marketing Service GmbH Austria) handelt es sich um eine im Firmenbuch zu FN 170502 p eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Wien, deren hauptsächlicher Unternehmensgegenstand in der Vermarktung von Radiowerbung in Privatradioprogrammen besteht. Die RMS Radio Marketing Service GmbH Austria erbringt somit Agenturleistungen an Werbekunden, die im Privatrado Werbeschaltungen beauftragen möchten. Die RMS Radio Marketing Service GmbH Austria deckt in ihrem Portfolio die wichtigsten österreichischen Privatradioprogramme ab.

Der Bekanntgabe „RMS“ sind Werbeschaltungen in insgesamt sechs Hörfunkprogrammen zuzuordnen. Diese sind: „Energy 104.2“, „Radio Arabella Wien 92,9“, „88.6 - Der Musiksender“, „Radio Arabella Mostviertel“, „Radio Ö24 102.5“ und „98.3 Superfly“. Das Werbevolumen betrug (in der angeführten Reihenfolge) EUR 6.679,22, EUR 6.816,92 und EUR 11.945,83, EUR 1.363,38, EUR 3.343,54 und EUR 2.012,61. Hinsichtlich der drei zuletzt genannten Hörfunkprogramme ist anzumerken, dass bei diesen die Betragsgrenze in der Höhe von EUR 5.000,- pro Quartal und Medium nicht überschritten wurde.

Die Webschnittstelle der RTR-GmbH ist derart ausgestaltet, dass die zu meldenden Daten zum einen manuell in einzelne Textfelder eines Formulars eingegeben werden können. Alternativ

kann aber auch eine automatisierte Befüllung erfolgen. Hierzu besteht die Möglichkeit ein – in bestimmter Weise formatiertes – Excel-Dokument vorab anzulegen und dessen Daten sodann automatisch in die Webschnittstelle einzuspielen. Unabhängig von der gewählten Eingabeart können die Daten auch in der Webschnittstelle abgespeichert werden. Dies ermöglicht es dem Meldepflichtigen bei Vornahme einer umfangreichen Meldung den Meldevorgang zu unterbrechen und das „Zwischenergebnis“ abzuspeichern. Auch das Ausdrucken der so gespeicherten Eingaben ist möglich.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur XY GmbH beruhen auf der Einsichtnahme in das offene Firmenbuch. Aus den Listen des Rechnungshofes, welche dieser der KommAustria gemäß § 1 Abs. 3 BVG MedKF-T übermittelt hat, ergibt sich, dass es sich bei der XY GmbH um einen der Rechnungshofkontrolle unterliegenden Rechtsträger handelt. Die aktuelle Liste der Prüfobjekte des Rechnungshofes ist zudem auch online unter folgender URL abrufbar: <http://www.rechnungshof.gv.at/beratung/pruefobjekte.html>. Die Feststellungen zur Funktion des Beschuldigten als Geschäftsführer ergeben sich aus dessen Vorbringen sowie aus der Einsichtnahme in das Firmenbuch.

Die Feststellung, dass für die XY GmbH am 08.07.2014, somit innerhalb der Meldephase betreffend das 2. Quartal 2014, über die Webschnittstelle der KommAustria die in den Feststellungen genannte Bezeichnung eingegeben wurde, ergibt sich einerseits aus den – auch für den Beschuldigten einsehbaren – Aufzeichnungen der Webschnittstelle und andererseits aus der von der KommAustria gemäß § 3 Abs. 3 MedKF TG veröffentlichten Liste der bekanntgegeben Daten. Diese ist auf der Website der RTR-GmbH abrufbar: https://www.rtr.at/de/m/veroeffentl_medkftg_daten).

Aus dem Schreiben der XY GmbH vom 22.10.2014 (KOA 13.000/14-081) ergibt sich, dass der am 08.07.2014 veranlassten Bekanntgabe Werbeschaltungen in den näher bezeichneten Hörfunkprogrammen zuzurechnen sind.

Die Feststellungen zur RMS Radio Marketing Service GmbH Austria beruhen auf der Einsichtnahme in das offene Firmenbuch sowie auf der Einsichtnahme in die Website der Gesellschaft, welche unter <http://www.rms-austria.at/> abrufbar ist.

Die näheren Feststellungen zu einzelnen Funktionen der Webschnittstelle der RTR-GmbH sind in folgender Anleitung zur Durchführung der Bekanntgaben im Einzelnen dargestellt: https://www.rtr.at/de/m/Medientransparenz/28233_Anleitung_zur_Dateneingabe_in_die_Webschnittstelle.pdf. Hieraus ist insbesondere ersichtlich, dass die Webschnittstelle auch über die Funktionen „Zwischenspeichern“ und „Import einer Excel-Liste“ verfügt. In Anbetracht dieser Funktionen ist das Vorbringen des Beschuldigten nicht nachvollziehbar, dass der für die Dateneingabe zuständige Sachbearbeiter bei dieser zwangsläufig auf sich selbst gestellt und eine Kontrolle der Daten nicht oder nur im Nachhinein möglich sei. Vielmehr besteht die technische Möglichkeit die eingegebenen Daten jederzeit abzuspeichern, auszudrucken und erst nach Freigabe durch den Vorgesetzten abzuschicken. Auch eine manuelle Übertragung der zu meldenden Medien und Beträge in die Webschnittstelle ist nicht zwingend vorgesehen, sondern es kann auch eine vorgefertigte Excel-Liste importiert werden, sodass der fehleranfällige händische Übertragungsprozess entfällt.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde/Rechtsgrundlagen

Nach § 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) (KommAustria-Gesetz – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013) ist die KommAustria für die Kontrolle der Einhaltung der Bekanntgabepflichten in Bezug auf Medienkooperationen, Werbeaufträge und Förderungen nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorschriften zuständig. Die „Wahrnehmung der Aufgaben nach dem MedKF-TG, BGBl. I Nr. 125/2011“ zählt demgemäß nach § 2 Abs. 1 Z 12 KOG zu den Aufgaben der KommAustria.

Gemäß § 5 Abs. 2 MedKF-TG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 20.000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60.000 Euro, zu bestrafen, wer eine Bekanntgabe veranlasst, deren Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit offensichtlich ist oder von der KommAustria aus Anlass einer Mitteilung des Rechnungshofes im Zuge der Gebarungskontrolle eines Rechtsträgers festgestellt wurde.

4.2. Zum objektiven Tatbestand – Verletzung des § 5 Abs. 2 MedKF-TG

Auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens steht fest, dass die XY GmbH von den Bekanntgabepflichten nach § 2 und nach § 4 MedKF-TG betroffen ist und für diesen Rechtsträger am 08.07.2014 die in den Feststellungen genannte Eingabe veranlasst wurde.

§ 5 Abs. 2 MedKF-TG lautet:

„Verwaltungsstrafe

§ 5. (1) ...

(2) Weiters begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60.000 Euro, zu bestrafen, wer eine Bekanntgabe veranlasst, deren Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit offensichtlich ist oder der KommAustria aus Anlass einer Mitteilung des Rechnungshofes im Zuge der Gebarungskontrolle eines Rechtsträgers festgestellt wurde.

Die maßgeblichen Regelungen des § 2 MedKF-TG lauten:

„Bekanntgabepflicht bei Aufträgen

§ 2. (1) Zu dem in § 1 genannten Zweck haben die in Art. 126b Abs. 1, 2 und 3, Art. 126c, Art. 127 Abs. 1, 3 und 4, Art. 127a Abs. 1, 3, 4 und 9 und Art. 127b Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B VG, BGBl. Nr. 1/1930, angeführten sowie sonstige durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger für sämtliche entweder direkt oder unter Vermittlung über Dritte erteilten Aufträge

1. über (audiovisuelle) kommerzielle Kommunikation gemäß § 1a Z 6 des ORF-Gesetzes – ORF G, BGBl. I Nr. 83/2001, § 2 Z 2 des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes – AMD-G, BGBl. I Nr. 84/2001, und Werbung und Patronanz gemäß § 19 Abs. 1 und 5 des Privatradiogesetzes – PrR G, BGBl. I Nr. 20/2001, sowie über Beiträge im Dienste der Öffentlichkeit im Inhaltsangebot des ORF (§ 14 Abs. 9 ORF-G) oder in Hörfunkprogrammen nach dem PrR-G oder in audiovisuellen Mediendiensten nach dem AMD-G und

2. über entgeltliche Veröffentlichungen gemäß § 26 MedienG an Medieninhaber eines periodischen Druckwerks oder sonst an Medieninhaber eines periodischen elektronischen Mediums

den Namen des jeweiligen periodischen Mediums, in dem - mit Ausnahme der Fälle des Abs. 4 - Veröffentlichungen vorgenommen wurden, sowie die Gesamthöhe des jeweils innerhalb für die innerhalb eines Quartals erfolgten Veröffentlichungen (Z 1 und 2) zu leistenden Entgelts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bekanntzugeben. Für die nach Z 2 erfassten periodischen Druckwerke bezieht sich die Bekanntgabepflicht auch auf entgeltliche Veröffentlichungen in den dem periodischen Druckwerk angefügten Beilagen oder Sondertitel.

(2) ...

(3) Die Bekanntgabe des Auftraggebers, des Namens des periodischen Mediums und der Gesamthöhe des geleisteten Entgelts für Veröffentlichungen in dem jeweiligen periodischen Medium hat durch die dazu Verpflichteten elektronisch im Wege einer Webschnittstelle (Web-Interfaces) an die KommAustria zu erfolgen. Die Bekanntgabe hat quartalsweise jeweils innerhalb von zwei Wochen gerechnet ab dem Ende eines Quartals zu erfolgen. Die Veröffentlichung dieser Daten durch die KommAustria bestimmt sich nach § 3 Abs. 3.

(4) ...

(5) Das geleistete Entgelt ist jeweils als Nettoentgelt anzugeben. Bei Tausch- oder tauschähnlichen Geschäften ist der gemeine Wert anzugeben. Für die Bekanntgabepflicht maßgeblich ist jeweils der Zeitpunkt der Leistungserbringung.“

Die Bekanntgabepflichten gemäß §§ 2 und 4 MedKF-TG betreffen sämtliche Rechtsträger, die unter der Kontrolle des Rechnungshofes stehen. Das Gesetz trifft keine Unterscheidung dahingehend, ob ein Rechtsträger tatsächlich Werbeaufträge erteilt, Medienkooperationen eingetht oder Förderungen zusagt und ob er dazu überhaupt befugt oder in der Lage ist.

Gemäß § 2 Abs. 1 iVm Abs. 4 MedKF-TG haben alle vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfassten Rechtsträger sämtliche entweder direkt oder unter Vermittlung über Dritte erteilten Aufträge über entgeltliche Veröffentlichungen in periodischen Medien bekanntzugeben, sofern die Gesamthöhe des zu leistenden Entgelts im betreffenden Quartal EUR 5.000,- übersteigt.

§ 2 Abs. 1 MedKF-TG verpflichtet die Rechtsträger zur Bekanntgabe des „Namens des jeweiligen periodischen Mediums“ in dem die entgeltliche Veröffentlichung in concreto stattgefunden hat. Angesichts der Bestimmung des § 1 Abs. 1 Z 1 Mediengesetz (BGBl. Nr. 314/1981 idF BGBl. I Nr. 101/2014, MedienG) handelt es sich bei einem Medium um ein Mittel zur Verbreitung von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt in Wort, Schrift, Ton oder Bild an einen größeren Personenkreis im Wege der Massenherstellung oder der Massenverbreitung. Die Gesetzesmaterialien des MedKF-TG betonen, dass bei der Bekanntgabe nach § 2 Abs. 1 MedKF-TG der Name des Mediums, d.h. das konkrete Druckwerk, Rundfunkprogramm oder die Website anzugeben ist (ErlRV 1276 BlgNR 24. GP zu § 2 MedKF-TG). Nicht in Einklang mit § 2 Abs. 1 MedKF TG steht daher beispielsweise die Bekanntgabe des Namens eines Medieninhabers, einer juristischen Person, einer Werbe- bzw. Medienagentur, eines Vermarktungsunternehmens, einer Druckerei oder eines Verlegers bzw. Verlages.

Das Tatbild nach § 5 Abs. 2 2. Fall MedKF-TG besteht in der Veranlassung einer offensichtlich unrichtigen Bekanntgabe. Der Bericht des Verfassungsausschusses zum MedKF-TG hält in diesem Zusammenhang fest, dass die Bestimmung des § 5 Abs. 2 MedKF-TG der KommAustria die Möglichkeit eröffnen soll, bei einem qualifizierten und begründeten Verdacht einer Falschmeldung ein Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten. Diese Bestimmung erweitert somit die Möglichkeit einer Verwaltungsstrafsanktion auf Sachverhalte, bei denen eine offensichtlich unvollständige oder unrichtige Bekanntgabe erfolgt (vgl. AB 1607 BlgNR 24. GP zu § 5 Abs. 2 MedKF TG).

Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch bedeutet „offensichtlich“, dass etwas klar zu erkennen ist. Eine Unrichtigkeit ist insbesondere dann offensichtlich, wenn sie ohne aufwändige Recherche als solche erkannt werden kann. Nach der Rechtsprechung des VwGH zum gleichzusetzenden Begriff „offenkundig“ ist die Unrichtigkeit dann offenkundig, wenn jene Personen, für die der Bescheid bestimmt ist (im Wesentlichen die Behörden und die Parteien des Verfahrens) die Unrichtigkeit erkennen können (VwGH 15.09.1994, Zl. 94/06/0172 mwN). Unrichtig ist die Bekanntgabe bzw. Meldung dann, wenn sie einerseits falsche Zahlen enthält, die gemeldeten Geldbeträge also nicht der - letztlich für die Veröffentlichungen in den jeweiligen Medien - geleisteten Summe entsprechen. Unrichtig ist die Meldung jedoch auch dann, wenn einer oder mehrere der gemeldeten Geldbeträge nicht dem Medium zugeordnet werden, in dem die Veröffentlichung jeweils vorgenommen wurde. Ebenso unrichtig ist schließlich eine Meldung die einen oder mehrere Geldbeträge einer (juristischen) Person oder einer sonstigen Entität zuweist, bei der es sich um kein Medium handelt.

Im Lichte der bisherigen Ausführungen handelt es sich bei den durch den Beschuldigten veranlassten Eingaben um ein unrichtige Bekanntgaben im Sinne des § 5 Abs. 2 2. Fall MedKF-TG, da sie einen Geldbetrag einer (juristischen) Person oder einer sonstigen Entität zuweist, bei der es sich um kein Medium handelt. Die Unrichtigkeit der Meldung ist aber auch offensichtlich. Im Sinne dieser Wortbedeutung ist es ohne tiefer gehende Recherche für die Behörde offensichtlich, dass es sich bei der Bezeichnung nicht um den Namen eines Mediums im Sinne des § 2 Abs. 1 MedKF-TG handelt. Dazu hat der Beschuldigte ausgeführt, dass geringfügige Fehlleistungen wie kleine Flüchtigkeitsfehler sie darstellen, den Tatbestand nach § 5 Abs. 2 MedKF-TG nicht erfüllen, da sie selbst bei mehrfachem Durchlesen und Überprüfen nicht offensichtlich seien. Dem ist entgegen zu halten, dass für das Vorliegen einer offensichtlichen Unrichtigkeit bereits Erkennbarkeit derselben für die Behörde ausreicht. Dies ist gegenständlich der Fall, da die eingegebene Bezeichnung für die Behörde leicht erkennbar kein Medium, sondern ein Vermarktungsunternehmen darstellt. Auch dem Beschuldigten wäre es zumutbar gewesen die Unrichtigkeit zu erkennen, wie unter Pkt. 4.4. zu zeigen sein wird.

Zum Vorbringen des Beschuldigten, dass er im Oktober 2014 von der KommAustria die Aufforderung zur Berichtigung der falschen Medienbezeichnung erhalten habe und diese fristgerecht vorgenommen habe, ist anzumerken, dass diese Richtigstellung nicht aus eigener Initiative, sondern erst nach Aufforderung durch die Behörde erfolgte. Die Meldephase betreffend das 2. Quartal 2014 fand zwischen 1. Juli und 15. Juli statt. Im Oktober 2014 war sowohl diese Meldephase als auch die 4-wöchige Nachmeldephase für säumige Rechtsträger bereits seit mehreren Wochen abgelaufen. Der Beschuldigte ist zwar im Oktober 2014 der

Aufforderung zur Nennung der korrekten Mediennamen fristgerecht nachgekommen. Er hat dies jedoch weder eigenständig getan, noch bestand zu diesem Zeitpunkt noch eine gesetzlich vorgesehene Möglichkeit die eingegebenen Daten aus dem 2. Quartal 2014 zu korrigieren.

Da somit eine Bekanntgabe gemäß § 2 MedKF-TG veranlasst wurde, deren Unrichtigkeit offensichtlich ist, ist der objektive Tatbestand des § 5 Abs. 2 2. Fall MedKF-TG erfüllt.

4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte nach § 9 Abs. 2 VStG bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Der Beschuldigte war nach dem Ermittlungsverfahren zum Tatzeitpunkt Geschäftsführer der XY GmbH und somit außenvertretungsbefugt. Ein für die Einhaltung der Verpflichtungen nach dem MedKF-TG verantwortlicher Beauftragter war nicht bestellt. Der Beschuldigte war daher für die Einhaltung der Verpflichtungen der XY GmbH nach dem MedKF-TG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

4.4. Zum Verschulden des Beschuldigten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die Verwaltungsübertretung gemäß § 5 Abs. 2 MedKF-TG als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Was die innere Tatseite anlangt, ist somit zunächst festzuhalten, dass es sich bei dem vorgeworfenen Verstoß gegen § 5 Abs. 2 iVm § 2 MedKF-TG um ein Ungehorsamsdelikt handelt. Der Deliktstatbestand beschränkt sich auf das Zuwiderhandeln gegen ein Verbot ohne dass es des Hinzutretens eines tatbestandlichen Erfolges bedürfte. Ausweislich der Gesetzesmaterialien liegt ein Erfolgsdelikt (nur) dann vor, wenn die Strafbarkeit einer Tat zur Voraussetzung hat, dass sich die Tat entweder gegen ein bestimmtes Objekt gerichtet hat und dessen Verletzung bewirkt oder es der Gefahr einer Verletzung tatsächlich ausgesetzt hat (Vgl. VfAB 360 BlgNR 2. GP zu § 5 VStG). § 5 Abs. 2 2. Fall MedKF-TG sieht als Tathandlung die Veranlassung einer offensichtlich unrichtigen Bekanntgabe vor, wobei die Frage des Vorliegens einer Unrichtigkeit nach § 2 MedKF-TG zu beurteilen ist. Mit Abgabe der unrichtigen Erklärung ist die Tat vollendet, ein darüber hinausgehender Eintritt eines Schadens ist zur Vollendung des Tatbildes nicht erforderlich. Insbesondere fordert § 5 Abs. 2 MedKF-TG nicht das Vorliegen einer konkreten Beeinträchtigung desjenigen Rechtsgutes welches durch das MedKF-TG geschützt werden soll.

Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte, widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Das bedeutet aber, dass der Beschuldigte alles initiativ darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht. Dazu bedarf es etwa der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, Zl. 2010/08/0172, mwN). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsystem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, Zl. 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH 04.07.2000, Zl. 2000/11/0123; Zl. 25.02.2010, 2008/09/0224).

Das Vorliegen eines solchen Kontrollsystems wurde jedoch vom Beschuldigten nicht explizit behauptet. Jedoch hat dieser vorgebracht, dass eine zusätzliche Kontrolle der vom zuständigen Sachbearbeiter ins Auge gefassten Eingaben nicht möglich und zumutbar sei. Der Eingabevorgang zwingt den Meldepflichtigen, eine Meldung in Eigenverantwortung des Sachbearbeiters einer Arbeitsstufe vorzusehen. Die dem Beschuldigten zumutbaren Maßnahmen würden sich daher in einer ausreichenden Schulung, einer ausreichenden Rückfragemöglichkeit für den Sachbearbeiter und einer (erst) nachfolgenden Kontrolle allfälliger

Fehlleistungen erschöpfen. Versehen wie das vorliegende entzögen sich einer normalen Standardkontrolle. Dem ist entgegen zu halten, dass – wie bereits in den Feststellungen und der Beweiswürdigung ausgeführt – technisch sehr wohl die Möglichkeit vorgesehen ist einen „Eingabeentwurf“ zu erstellen um diesen beispielsweise einem Vorgesetzten zur Freigabe vorzulegen. Der Sachbearbeiter ist keineswegs dazu gezwungen die Eingabe in Eigenverantwortung durchzuführen, sondern kann sich aufgrund der technischen Ausgestaltung der Webschnittstelle mit Mitarbeitern absprechen. Ebenso unrichtig ist, dass eine Kontrolle der eingegebenen Daten erst nachträglich erfolgen kann. Es steht dem Sachbearbeiter jederzeit frei die bisher getätigten Eingaben noch vor Übermittlung derselben an die KommAustria abzuspeichern und kontrollieren zu lassen. Im Lichte der höchstgerichtlichen Rechtsprechung wäre es Aufgabe des Beschuldigten gewesen durch ein hinreichend dichtes und zulänglich organisiertes Netz ihrerseits wieder überwachter Aufsichtsorgane sicherzustellen (vgl. dazu z.B. VwGH 23.10.2008, Zl. 2005/03/0175), dass Rechtsverletzungen unter gewöhnlichen Umständen vermieden werden. Eine konkrete Aufbau- und Ablauforganisation zur Abgabe von Meldungen wurde vom Beschuldigten nicht dargelegt. Bei Installierung eines entsprechenden Regel- und Kontrollsystems und entsprechender rechtlicher Unterweisung der eingebundenen Mitarbeiter hätte nach Auffassung der KommAustria erkannt werden können, dass es sich bei der Eingabe um eine solche handelt, die den gesetzlichen Vorgaben nicht entspricht.

Auch sofern sich der Beschuldigte bzw. der betreffende Mitarbeiter zum Zeitpunkt der Abgabe der Meldung in einem Rechtsirrtum bzw. in Unkenntnis der Rechtslage befand, entschuldigt den Beschuldigten nicht. Gemäß § 5 Abs. 2 VStG entschuldigt Unkenntnis einer Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwider gehandelt hat, diesen nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist. Nach der Rechtsprechung des VwGH hat sich der Beschuldigte mit den einschlägigen Rechtsvorschriften, die für ihn wegen seines Berufes, seiner Beschäftigung oder sonst nach den Umständen relevant sind, bekannt zu machen (VwGH 11.09.1997, Zl. 96/07/0223). Das Gebot des Bekanntmachens umfasst erforderlichenfalls, d.h. gerade dann wenn dem Täter die Komplexität der Rechtslage bewusst ist, auch Erkundigungspflichten (VwGH 14.11.2006, Zl. 2005/03/0107; 12.12.1975, Zl. 86/12/0149). Eine solche Auskunft hätte vom Beschuldigten bei der zuständigen KommAustria bzw. deren Geschäftsapparat, eingeholt werden können, was jedoch unterblieb. In Anbetracht der Gesetzeslage wäre es Aufgabe des Beschuldigten gewesen entweder persönlich sicherzustellen, dass die Mitarbeiter über die relevante Rechtslage in Kenntnis gesetzt werden oder alternativ einen Mitarbeiter damit zu betrauen.

Das Vorbringen des Beschuldigten ist somit insgesamt nicht geeignet, die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG zu widerlegen.

Der Beschuldigte hat jedenfalls fahrlässig die Verwaltungsübertretung nach § 5 Abs. 2 iVm § 2 Abs. 1 MedKF TG iVm § 9 Abs. 1 VStG begangen.

4.5. Strafbemessung/Absehen von der Strafe

Grundlage für die Bemessung der Strafe sind gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Dies ist möglich, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind.

Die Bestimmung des § 45 Abs. 1 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013 trat insofern u.a. an die Stelle des § 21 VStG vor der genannten Novellierung. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (ErlRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 19) führen dazu aus: „Im vorgeschlagenen § 45 Abs. 1 werden die derzeit in § 21 Abs. 1, § 21 Abs. 1a und § 34 VStG enthaltenen Bestimmungen an systematisch richtiger Stelle zusammengeführt. Der vorgeschlagene § 45 Abs. 1 Z 4 und der vorgeschlagene neue Schlusssatz dieses Absatzes entsprechen im Wesentlichen § 21 Abs. 1.“

Es kann also davon ausgegangen werden, dass mit der dargestellten Novellierung keine

inhaltliche Änderung der Bestimmungen zum Absehen von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens beabsichtigt war und zur Erteilung einer Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 iVm Abs. 1 letzter Satz VStG auf die Judikatur zum bisherigen § 21 Abs. 1 VStG zurückgegriffen werden kann. Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH mussten die beiden in dieser Bestimmung genannten Bedingungen – geringfügiges Verschulden des Beschuldigten und unbedeutende Folgen der Tat – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden konnte (vgl. die bei *Raschauer/Wessely [Hg.]*, VStG, Rz 6 zitierte Judikatur des VwGH).

Soweit in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes Bezug genommen wird, ist dies der Neuformulierung der Bestimmungen über die Strafbemessung (§ 19 VStG) geschuldet (ErlRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 18 f). Soweit also nunmehr darauf abgestellt wird, dass „die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung“ gering sein müssen, ersetzt dies das bisherige Tatbestandsmerkmal der unbedeutenden Folgen der Übertretung. Eine inhaltliche Änderung war damit nicht intendiert.

Voraussetzung für die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist das kumulative Vorliegen der in dieser Gesetzesstelle genannten Kriterien, nämlich die geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts, die geringe Intensität seiner Beeinträchtigung sowie geringfügiges Verschulden.

Das durch das MedKF-TG geschützte Rechtsgut besteht in der Gewährleistung von Transparenz bei der Erteilung von Werbeaufträgen sowie der Vergabe von Förderungen „öffentlicher Stellen“ (vgl. dazu ErlRV 1276 BlgNR 24. GP sowie § 1 MedKF-TG und § 1 Abs. 1 BVG MedKF-T). Die interessierte Öffentlichkeit soll in die Lage versetzt werden sich ein Gesamtbild von Werbeaufträgen und Förderungen der öffentlichen Hand zu machen.

Die Bedeutung dieses Rechtsgutes kann – auch und gerade im Vergleich zu anderen verwaltungsstrafrechtlich geschützten Rechtsgütern – jedenfalls nicht als so hoch angesehen werden, dass eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG außer Betracht bleiben müsste.

Auch liegt die Beeinträchtigung des Rechtsgutes durch die hier gegenständliche unrichtige Meldung im unteren Intensitätsbereich. Die stärkste denkbare Beeinträchtigung des Transparenzgedankens besteht im Rahmen des § 2 MedKF-TG darin, eine Meldung, trotz des Vorliegens meldepflichtiger entgeltlicher Veröffentlichungen, vollständig zu unterlassen. Im Vergleich dazu wird das geschützte Rechtsgut durch die Angabe einer (bloß) falschen Bezeichnung, jedoch unter Angabe der Höhe des verausgabten Betrages, weitaus weniger stark beeinträchtigt.

Von geringem Verschulden im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. zur materiell gleichen Rechtslage nach § 21 VStG bis 01.07.2013: VwGH 16.09.2010, Zl. 2010/09/0141). Der Beschuldigte hat im Ergebnis den gesamten, durch die XY GmbH für Veröffentlichungen in periodischen Medien geleisteten Geldbetrag offengelegt, wenn auch die Zuordnung in einem Fall mangelhaft erfolgte. Durch die Offenlegung des verausgabten Gesamtbetrages im maßgeblichen Quartal hat der Beschuldigte erkennen lassen, dass er grundsätzlich an der Einhaltung der Verpflichtungen aus dem MedKF-TG interessiert und zu entsprechender Mitwirkung bereit ist. In diesem Zusammenhang ist auch das Vorbringen des Beschuldigten glaubwürdig, worin dieser ausführt, die unrichtige Eingabe habe lediglich auf einem Versehen beruht. Der Rechtsirrtum des Beschuldigten ist im Lichte des § 5 Abs. 2 VStG zwar nicht gänzlich unverschuldet, beruht aber erkennbarer Weise auf einem geringen Verschulden und bleibt damit hinter dem in der Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück.

Von der Verhängung einer Strafe war somit gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG abzusehen.

Der bescheidmäßige Ausspruch einer Ermahnung erscheint jedoch erforderlich, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten. Da eine Bekanntgabe gemäß § 2 und § 4 MedKF-TG quartalsweise zu erfolgen hat, besteht angesichts dieser Meldehäufigkeit ein nicht unerhebliches Risiko, dass bei der entsprechenden Bekanntgabe auch in Zukunft vergleichbare Fehler unterlaufen. Darüber hinaus konnte auch die umfangreiche Anleitung durch die Behörde, wie sie etwa in Form eines mehrseitigen Informationsschreibens in Zusammenhang mit der Übermittlung der Zugangsdaten für die Webschnittstelle geleistet wurde, die Gesetzmäßigkeit der Bekanntgaben nicht gewährleisten.

4.6. Kosten des Strafverfahrens

Mangels Verhängung einer Verwaltungsstrafe ist keine Verpflichtung zum Kostenersatz gemäß § 64 Abs. 1 VStG auszusprechen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist die Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin beantragen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Florian Philipitsch, LL.M.
(Vorsitzender-Stellvertreter)

Zustellverfügung:

- 1) Herrn H, p.A. XY GmbH, **per RSb**
- 2) XY GmbH, **per RSb**

